

Satzung der Stadt Itzehoe zur Führung einer Liegenschaftsdatei

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 10.04.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Liegenschaftsdatei

Die Stadt ist berechtigt, eine Liegenschaftsdatei mit folgenden Daten vorzuhalten:

1. Name, Vorname und Wohnort des/der Grundstückseigentümers/in bzw. Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümers/in
2. ggf. Quote des Miteigentumsanteils
3. Gemeinde, Gemarkung, Flur und Flurstücksbezeichnung
4. Lage des Grundstückes
5. Nutzungsart
6. Grundstücksgröße
7. Hinweis auf die Grundbuchblattnummer
8. ggf. Ertragsmesszahl
9. Fortführung
10. ggf. Hinweise auf Belastungen

§ 2 Datenherkunft

Die Daten in der Liegenschaftsdatei werden vom zuständigen Katasteramt erhoben und gepflegt. Zur Aktualisierung dieser Datei können auch Daten, die aus der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts sowie im Rahmen der Teilungsgenehmigung entstehen, mit herangezogen werden. Diese Daten werden von der Stadt Itzehoe in eigener Verantwortung erhoben und gepflegt.

§ 3 Datenspeicherung

Die Daten werden in manuellen und elektronischen Dateien gespeichert.

§ 4 Datenverwendung

Die Daten der Liegenschaftsdatei werden von der Stadt für folgende Aufgaben genutzt:

1. Grundsteuerveranlagung
2. Ermittlung des/der Grundstückseigentümers/in für die Veranlagung grundstücksbezogener Abgaben (Straßenreinigung, Abfallentsorgung u.ä.)
3. Ermittlung des/der Grundstückseigentümers/in als Zustandsstörer im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr

4. Beteiligung des/der Eigentümers/in an der Aufstellung von Bauleitplänen
5. Vollzug der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein sowie der aufgrund der Landesbauordnung erlassenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften
6. Erteilung von Teilungsgenehmigungen und Zeugnissen gem. §§ 19 und 20 BauGB
7. Ordnungswidrigkeitsverfahren
8. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Verwaltung von Rechten
9. Feststellung des/der Grundstückseigentümers/in im Rahmen der Altlastenermittlung
10. Feststellung des/der Grundstückseigentümers/in bei illegaler umweltgefährdender Abfallentsorgung
11. Vollzug der Baumschutzsatzung und der Bebauungspläne (Anpflanzgebote u. ä.)
12. Feststellung des/der Grundstückseigentümers/in im Rahmen der § 15a LNatSchG Flächen
13. Feststellung des/der Grundstückseigentümers/in im Rahmen der Unterhaltung von Gewässern
14. Feststellung des/der Grundstückseigentümers/in im Rahmen der Unterhaltung landwirtschaftlicher Flächen
15. Veranlagung zu Erschließungsbeiträgen
16. Veranlagung zu Ausbaubeiträgen
17. Veranlagung zu Kostenerstattungsbeiträgen
18. Verstöße gegen den Anschluss- und Benutzungszwang
19. Erstattungsansprüche für Anschlusskanäle
20. Veranlagung zu Benutzungsgebühren für die öffentlichen Einrichtungen Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung sowie Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm und Abwasser abflussloser Sammelgruben
21. Bescheinigungen zum Zwecke der Beleihung
22. Bescheinigung über rückständige bzw. noch abzurechnende Erschließungsbeiträge nach dem BauGB (§§ 127 ff), Beiträge gem. § 8 KAG sowie Hausanschlusskosten
23. Erstattung von Strafanzeigen
24. Überprüfung der Vergaberichtlinien der Stadt Itzehoe beim Verkauf städtischer Grundstücke

§ 5 Datenübermittlung

Die Daten werden ausschließlich von der Stadtverwaltung Itzehoe und dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Itzehoe im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung genutzt. Die Daten werden folgenden Organisationseinheiten zur Verfügung gestellt:

1. Bereich Finanzen
2. Bereich Ordnungswesen
3. Bereich Grundstücksverwaltung
4. Bereich Stadtplanung
5. Bereich Bauaufsicht und Hochbau
6. Bereich Tiefbau
7. Bereich Umwelt
8. Eigenbetrieb Stadtentwässerung Itzehoe
9. sonstige berechnigte Organisationseinheiten der Stadt Itzehoe im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung

Bei Änderungen der Organisationsstrukturen der Stadt Itzehoe und dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Itzehoe werden diese Daten den dann zuständigen Organisationseinheiten zur Verfügung gestellt.

§ 6 Datenverknüpfungen

Bei Einführung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Katasterverwaltung Schleswig-Holstein bei der Stadt Itzehoe können die Daten dieser Datei im Rahmen eines Geographischen Informationssystems (GIS) mit der ALK verknüpft werden. Die Zugangsrechte gem. § 5 dieser Satzung werden durch diese Verknüpfung nicht geändert.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Itzehoe zur Führung einer Liegenschaftsdatei, die am 13.12.1997 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Itzehoe, 12.05.2003

gez.
Rüdiger Blaschke
Bürgermeister

Veröffentlicht in der „Norddeutschen Rundschau“ am 21.05.2003.